

Antrag 1: Es wird beantragt, die Vereinssatzung wie nachfolgend dargestellt neu zu fassen.

Begründung:

Hier geht es im Wesentlichen um Aktualisierungen, Korrekturen von Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern, Beseitigung von textlichen Redundanzen sowie Klarstellungen, auch um die Satzung der ohnehin gelebten Praxis anzugleichen; wie nachfolgend näher erläutert.

Etwas weitergehende Änderungen sind in der Begründung fett dargestellt, wobei auch diese Änderungen letztlich klarstellenden Charakter haben.

Da diverse Regelungen verschoben wurden, kann eine Annahme dieses Antrags nur in seiner Gesamtheit erfolgen.

Als bisherige Satzung wurde die auf der Homepage veröffentlichte Version herangezogen.

1. Einführung einer Satzungsüberschrift, Änderungen zu § 1 und § 2 (neu: § 1)

Bisherige Formulierung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
FC Schalke 04 Fanclub Blau-Weiss Borghorst 2005,
nach der beabsichtigten Eintragung mit dem Zusatz e. V.
– im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt, Ortsteil Borghorst und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (nachfolgend „FC Schalke 04“ genannt) und die Organisation einer möglichst breiten Unterstützung für den FC Schalke 04, insbesondere im Raum Steinfurt-Borghorst. Weitere Ziele sind die Vertretung, Förderung und Pflege der Interessen der Anhänger und die Kameradschaft zu Anhängern des FC Schalke 04. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Verein ist Mitglied im Schalker Fan-Club Verband e.V. und kann in weiteren überörtlichen Verbänden Mitglied werden und Freundschaften mit anderen Vereinen begründen, sofern dies nicht gegen den Zweck des Vereins verstößt.“
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beantragte Änderung:

Es wird eine Überschrift ergänzt: Satzung des FC Schalke 04 Fanclubs BLAU-WEISS Borghorst 2005 e.V.

Beide Paragraphen beschreiben wesentliche Grundlagen des Vereins. Sie werden künftig in einem Paragraphen mit der Überschrift "Grundlagen des Vereins" zusammengefasst, wobei die Ziffern 1 bis 3 die Regelungen des bisherigen § 1 aufnehmen und die nachfolgenden Ziffern die Regelungen des bisherigen § 2 nebst weiteren Ergänzungen aufnehmen.

Die Worte "Blau" und "Weiss" (§ 1 Nr. 1) werden großgeschrieben. Hinter der Jahreszahl "2005" wird der Zusatz "e.V." ergänzt. Die Worte "nach der beabsichtigten Eintragung mit dem Zusatz" entfallen, da eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zwischenzeitlich erfolgt ist.

Unter Ziffer 2 werden die Wörter "wird" durch "ist" sowie "Amtgericht" durch "Amtsgericht" ersetzt.

Die bisherige Regelung in § 2 Ziffer 1 Sätze 1 und 2 werden nun in Ziffer 4 geführt. Der bisherige § 2 Ziffer 1 Satz 3 wird als zweiter Satz zu Ziffer 5 eingefügt, ohne inhaltliche Änderung.

Die bisherige Regelung § 2 Ziffer 2 wird aus Ordnungsgründen als Ziffer 8 umgefügt, da sich die Ziffern 1 und 3 des bisherigen § 2 u.a. mit dem Zweck befassten und inhaltlich nun nacheinander als Ziffern 4 und 5 stehen (Verbesserung der Übersichtlichkeit).

Die bisherige Regelung nach § 2 Ziffer 3 befasst sich mit dem Verein als solches (Sätze 1 und 2) und den Mitgliedern des Vereins (Satz 3). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der erste Satz unter Ziffer 5 (dort erster Satz), der zweite Satz als Ziffer 6 und der dritte Satz künftig bei den Regelungen zur Mitgliedschaft, d.h. § 2 Ziffer 6, geführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Es wird eine Ziffer 7 eingefügt als Übernahme des bisherigen dritten Satzes aus § 5, ohne inhaltliche Änderung.

Die bislang unter § 10 geführte Regelung zur Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins wird als Ziffer 9 eingefügt ohne inhaltliche Änderung.

Es werden Zeichensetzungsfehler korrigiert.

Somit neue Satzungsüberschrift und neuer Inhalt des § 1:

Satzung des FC Schalke 04 Fanclubs BLAU-WEISS Borghorst 2005 e.V.

§ 1 Grundlagen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
FC Schalke 04 Fanclub BLAU-WEISS Borghorst 2005 e.V.
– im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt, Ortsteil Borghorst, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (nachfolgend „FC Schalke 04“ genannt) und die Organisation einer möglichst breiten Unterstützung für den FC Schalke 04, insbesondere im Raum Steinfurt-Borghorst. Weitere Ziele sind die Vertretung, Förderung und Pflege der Interessen der Anhänger und die Kameradschaft zu Anhängern des FC Schalke 04.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen nicht verfolgt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Der Verein ist Mitglied im Schalker Fan-Club Verband e.V. und kann in weiteren überörtlichen Verbänden Mitglied werden und Freundschaften mit anderen Vereinen begründen, sofern dies nicht gegen den Zweck des Vereins verstößt.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, einem gemeinnützigen Verein zuzuführen.

3. Änderungen zum § 3 (neu: § 2)

Bisherige Formulierung:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe anzugeben.
2. Mitglied kann werden, wer sich dem FC Schalke 04 in besonderer Weise verbunden fühlt und bereit ist, primär und uneingeschränkt den FC Schalke 04 zu unterstützen.

Dies schließt insbesondere die Unterstützung von Mannschaften, die für die Teilnahme in derselben – von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH organisierten – Liga lizenziert sind, für die auch die 1. Mannschaft des FC Schalke 04 zugelassen ist, aus. Anhängerschaften zum 1. FC Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. und zu örtlichen Vereinen in Steinfurt-Borghorst oder Umland bleiben hiervon unberührt. Eine Vereinsmitgliedschaft setzt zudem das vollinhaltliche Einverständnis zu dem Inhalt der Satzung des Vereins voraus.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
b) durch Austritt.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

d) durch ausbleiben der Zahlung.

zu b) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er gilt mit sofortiger Wirkung.

zu c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-versammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

zu d) Wenn der Jahresbeitrag des Mitglieds nicht eingezogen werden konnte und dann nach mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen überwiesen worden ist, wird das Mitglied ohne weitere schriftliche Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Beantragte Änderung:

Die Regelungen des § 3 werden nun als § 2 geführt. Die Überschrift wird geändert von "Mitgliedschaft" in "Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ende der Mitgliedschaft", um hier dem erweiterten Charakter des § 2 Rechnung zu tragen.

In Ziffer 1, erster Satz, wird das Wort "schriftlich" durch "in Textform" ersetzt. Somit ist eine größere Flexibilität bei der Beantragung einer Mitgliedschaft gegeben, die nun auch bspw. mittels E-Mail eingereicht werden kann. Im nachfolgenden Satz wird "Darüber" durch "Über die Annahme des Aufnahmeantrags" ersetzt (Klarstellung, was mit "Darüber" gemeint ist - könnte man sonst falsch verstehen, ob die Form der Antragstellung vom Vorstand beschieden wird).

Die Sätze 1 und 2 der Ziffer 2 wurden vor einigen Jahren versehentlich auf der auf der Homepage veröffentlichten Satzung eingefügt, waren jedoch nicht Bestandteil der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung und entfallen somit. Im Übrigen ergibt sich die Verbundenheit zum FC Schalke 04 bereits aus § 1 Ziffer 4.

In Ziffer 2 verbleibt somit der Satz

“Eine Vereinsmitgliedschaft setzt das vollinhaltliche Einverständnis zur Satzung des Vereins voraus.”

Hier wird ferner die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Satzung eingebettet. Bislang heißt es hierzu in § 10:

"Auf Antrag eines jeden Mitgliedes wird ihm eine Fotokopie der gültigen Satzung ausgehändigt."

Dies wird durch eine moderne Form ersetzt, dass eine Bekanntgabe über die Homepage ausreichend ist:

"Die Satzung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierzu ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ausreichend."

Die bislang als Ziffer 3, 1. Satz, geführte Regelung

"Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch ausbleiben der Zahlung."

wird ersatzlos gestrichen. Dass die Mitgliedschaft eines Vereins mit dem Tod endet, ergibt sich bereits aus § 38 BGB; dass die mit der Auflösung einer juristischen Person endet, ergibt sich allein aus dem Tatbestand der Auflösung heraus. Die übrigen Regelungen (Austritt, Ausschluss, Ausbleiben der Zahlung) sind in den Ziffern 8, 9 und 5 geregelt.

Es wird eine neue Ziffer 5 eingefügt mit dem Inhalt

"Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstermin zu zahlen."

Eine dem Sinn entsprechende Regelung fand sich bislang in § 4.

Ferner soll hier (§ 2 Ziffer 5) durch die weitere Formulierung

"Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über ihre Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages."

u.a. klargestellt sein, dass ein unterjähriges Ausscheiden nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags führt. Damit einer bereits gelebten Praxis Rechnung getragen. Letztlich ergibt sich ja aus der Regelung, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht (bislang in § 3 Nr. 3 zu c) geregelt, künftig in Ziffer 7 zu finden) ja bereits, dass bei Ausscheiden auch keine anteilige Erstattung erfolgt, da ja mit der Zahlung des Beitrages diese dem Vereinsvermögen zugeflossen ist.

Die Festsetzung der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge oblag bislang der Mitgliederversammlung. Faktisch wurde dort jedoch bislang nicht über die Fälligkeit entschieden. Die Festsetzung der Fälligkeit soll künftig durch den Vorstand - quasi im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsführungskompetenz - erfolgen. Hierdurch kann insbesondere eine angemessene Liquiditätsplanung durch den Schatzmeister erfolgen und damit eine fortwährende ausreichende Liquiditätsausstattung sichergestellt werden.

Die beiden mit "zu b)" folgenden Sätze werden als Ziffer 8 neu eingefügt. Dort wird auch das Wort "schriftlich" in "in Textform" geändert, sodass künftig auch eine Austrittserklärung mittels E-Mail zulässig ist (vgl. § 126 b BGB). Dies entspricht der gelebten Praxis. Zudem werden hinter dem Wort "Austritt" die Worte "aus dem Verein" ergänzt (Klarstellung).

Die mit "zu c)" folgende Textpassage wird als Ziffer 9 neu eingefügt. **Hierbei heißt es unter Ziffer 3 zu c) bislang**

"Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Mitgliederversammlung".

Da der Zugang der Mitteilung kaum beweisbar sein dürfte und damit die Wirksamkeit des Ausschlusses unklar bleibt, soll der Passus wie folgt geändert werden:

"Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Dem Mitglied ist der Ausschluss unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen."

Damit ist auch eine Mitteilung bspw. als E-Mail oder mittels eines gebräuchlichen Messenger-Dienstes ausreichend.

Im Satz beginnend mit "zu c)" [Ausschluss aus dem Verein] wird der Satz
"Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am
Vereinsvermögen."

gestrichen. Stattdessen wird unter Ziffer 7

"Die Mitgliedschaft begründet kein Anwartschaftsrecht auf das Vereinsvermögen."
ein entsprechender, für alle Sachverhalte geltender und somit nicht nur auf den Sachverhalt des
Ausscheidens durch Ausschluss aus dem Verein beschränkter Passus eingefügt.

Die bislang mit "zu d)" beginnende Textpassage

"Wenn der Jahresbeitrag des Mitglieds nicht eingezogen werden konnte und dann nach
mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen
überwiesen worden ist, wird das Mitglied ohne weitere schriftliche Mitteilung aus dem Verein
ausgeschlossen."

wird in Ziffer 5 in ähnlicher Formulierung

"Wird der Mitgliedsbeitrag weder zum Fälligkeitstermin noch nach Aufforderung innerhalb
einer Frist von vier Wochen gezahlt, wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung aus dem
Verein ausgeschlossen."

eingefügt. Insbesondere wird hierbei kein zwingender Bezug mehr zum Bankeinzug hergestellt, da
der Beitrag ggf. auch anderweitig gezahlt werden kann (z.B. Barzahlung, Überweisung). Ebenfalls
werden u.a. dabei die Worte "mündlicher oder fernmündlicher" gestrichen. Letztlich bleibt es dem
Vorstand eigenverantwortlich überlassen, in geeigneter Weise das Mitglied zu mahnen. Das Wort
"schriftliche" [Mitteilung] wird gestrichen (überflüssig).

Die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen findet sich nun in Ziffer 3.

Der Satz

"Sie [die Mitglieder] haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der
Mitgliederversammlung Anträge zu stellen"

entfällt hier. Eine Entsprechung findet sich im neuen § 3 Nr. 4 (Mitgliederversammlung).

Der Satz

"In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden."
wird in § 3 Ziffer 6 eingefügt und entfällt hier.

Der letzte Satz des bisherigen § 3 erhält die Ordnungsnummer 4.

In Ziffer 6 wird der Passus gemäß bisherigem § 2 Nr. 3 eingefügt, ohne inhaltliche Änderung.

Es werden Zeichensetzungsfehler korrigiert.

Somit neuer Inhalt:

§ 2 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
2. Eine Vereinsmitgliedschaft setzt das vollinhaltliche Einverständnis zur Satzung des Vereins voraus. Die Satzung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierzu ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ausreichend.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über ihre Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt

- keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Wird der Mitgliedsbeitrag weder zum Fälligkeitstermin noch nach Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen gezahlt, wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Die Mitgliedschaft begründet kein Anwartschaftsrecht auf das Vereinsvermögen.
 8. Der Austritt aus dem Verein muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er gilt mit sofortiger Wirkung.
 9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Dem Mitglied ist der Ausschluss unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen.

4. Streichung der §§ 4 und 5

Bisheriger Inhalt:

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe und Gremien beschließen. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Beantragte Änderung:

Die Regelung nach bisheriger § 4 wird in § 2 Nr. 5 eingefügt mit der Modifikation, dass künftig die Fälligkeit durch den Vorstand festgesetzt wird.

Der bisherige § 5 wird komplett gestrichen bzw. anderweitig eingefügt. Dass der Vorstand und die Mitgliederversammlung Organe des Vereins sind, ergibt sich zum einen aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 26 und 32 BGB), andererseits auch aus den Regelungen zum Vorstand und der Mitgliederversammlung in der Vereinssatzung selber.

Dass die Mitgliederversammlung weitere Organe und Gremien beschließen kann, ergibt sich ohnehin aus der allgemeinen Beschlussfreiheit der Mitgliederversammlung.

Der letzte Satz des bisherigen § 5 wird in § 1 Ziffer 7 wortgleich übernommen.

5. Änderungen zum § 6 (neu: § 4)

Bisheriger Inhalt:

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand). Außerdem ergänzen 3 Beisitzer den Vorstand, die für die Bereiche „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Sportliche Leitung“ zuständig sind und ein Jugendvertreter, den Vorstand.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Es wird festgelegt, dass der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer erstmalig

2008 und dann alle 2 Jahre neugewählt werden kann. Der Schatzmeister und die beiden stellver. Vorsitzenden können ab 2007 für die Dauer von 2 Jahren wiedergewählt werden. Die 3 Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungs- aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung.
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- die Unterschrift des Schriftführers und des Sitzungsleiters.

Beantragte Änderung:

Der bisherige § 6 wird künftig hinter den Regelungen zur Mitgliederversammlung einsortiert und erhält damit die Paragraphennummer 4. Damit wird die Bedeutung der Mitgliederversammlung als oberstes Gremium hervorgehoben. Zudem wird der Vorstand aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt, insofern macht es auch hier Sinn, zunächst die Regelungen zur Mitgliederversammlung und erst danach die Regelungen zum Vorstand einzuführen. Da sich dieser Antrag jedoch an der Reihenfolge der Regelungen gemäß der bisherigen Satzung orientiert, wird nachfolgend zunächst die Neuregelung zum Vorstand dargestellt.

Ziffer 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt neu gefasst:

“Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie sechs Beisitzern.”

Hierbei wird insbesondere die Unterteilung von "fünf Vorstandsmitgliedern" und "drei Beisitzern" beseitigt, zumal die Beisitzer ja auch dem Sinn der Regelung nach dem Vorstand angehören. Tatsächlich besteht der Vorstand aus sechs Beisitzern (inkl. des Jugendvertreters, was jedoch keine satzungsgemäße Position ist und daher zu den Beisitzern hinzugerechnet wird). Ferner entfallen die Hinweise auf die Zuständigkeitsbereiche "Öffentlichkeitsarbeit" und "Sportliche Leitung", da der Vorstand eigenverantwortlich seine Tätigkeiten organisieren kann.

Unter Ziffer 3 werden die Worte “Der Vorstand wird” durch die Worte “Die Vorstandsmitglieder werden” ersetzt. Im zweiten Satz werden die Worte “bleibt der Vorstand” ersetzt durch “bleiben die Vorstandsmitglieder”, da nicht der Vorstand im Amt bleibt (da er nicht als solcher en bloc gewählt wird), sondern nur die einzelnen Mitglieder im Amt bleiben. Im dritten Satz wird das Wort “Mitglied” aufgrund einer besseren Klarstellung durch “Vorstandsmitglied” ersetzt und das Wort “Gesamtvorstand” durch “verbleibender Vorstand” ersetzt. Der vierte und fünfte Satz

"Es wird festgelegt, dass der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer erstmalig 2008 und dann alle 2 Jahre neugewählt werden kann. Der Schatzmeister und die beiden stellver. Vorsitzenden können ab 2007 für die Dauer von 2 Jahren wiedergewählt werden."

entfällt ersatzlos. Da ja der wechselnde Rhythmus zur Wahl der Vorstandsmitglieder bereits etabliert ist und bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestimmt wird (siehe Satz 3), verbleibt es auch in einem solchen Fall bei dem eingespielten Rhythmus, wodurch diese Regelung obsolet ist. Ebenso entfällt hier der letzte Satz

“Die 3 Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.”,
da bereits unter Ziffer 3 erster Satz genannt wird, dass die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Es wird eine neue Ziffer 5 eingefügt mit dem Inhalt

"Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder abberufen werden."

Das Recht zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern fand sich bislang auch in der Satzung, vgl. bisheriger § 7 Ziffer b).

Unter Ziffer 6 b) (bislang 5 b) wird der Satz

"Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden"

hier gestrichen, und in (neuer) § 3 Nr. 5 (Mitgliederversammlung) umsortiert.

Unter Ziffer 6 d) (bislang 5 d) werden die Worte "und Mitwirkung beim Ausschluss" gestrichen, da der Ausschluss eines Mitglieds ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist (vgl. neue § 2 Nr. 9 bzw. neue § 3 Nr. 3 f) und die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bereits in Ziffer 5 a (künftig 6 a) geregelt ist.

Weiter wird unter Ziffer 7 (bislang Ziffer 6) werden im zweiten Satz die Worte "bei dessen Verhinderung durch einen der beiden" gestrichen bzw. durch die Worte "oder einen" ersetzt. Letztlich obliegt es der Selbstorganisation des Vorstands, wer zur Vorstandsversammlung einlädt. Ferner wird hier das Wort "schriftlich" gestrichen. Auch hier obliegt es der Selbstorganisation des Vorstands, wie zu Vorstandssitzungen eingeladen wird. Eine Schriftform gemäß § 126 BGB (i.V.m. § 127 BGB) entspricht vermutlich nicht mehr den aktuellen Gepflogenheiten.

Die Regelung über den Inhalt der Protokolle von Vorstandsbeschlüssen entfallen. Letztlich obliegt es der Selbstorganisation des Vorstandes, die Protokolle anzufertigen. Die Protokollpflicht von Vorstandsbeschlüssen bleibt davon unberührt. Auch bei den Regelungen zur Mitgliederversammlung finden sich im Übrigen keine Vorgaben über die Ausgestaltung des Protokolls.

Diverse Zahlen "2" und "3" werden durch die Begriffe "zwei" bzw. "drei" zwecks verbesserter Lesbarkeit ersetzt. Zeichensetzungs- und Rechtschreibfehler werden korrigiert.

Somit neugefasster § 4:

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie sechs Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
4. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder abberufen werden.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

6. Änderungen der bisherigen §§ 7 und 8 (neu: § 3)

Bisheriger Inhalt:

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Kann eine Veröffentlichung auf der Homepage nicht erfolgen, so erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal, ersatzweise durch schriftlichen Versand an die Mitglieder. Mit der Veröffentlichung bzw. dem Aushang oder der Aufgabe der Einladung in die Post gilt diese als zugegangen. Der Vorstand ist gehalten, ergänzend die Mitglieder auf geeignete Weise auf die Einladung nebst Tagesordnung aufmerksam zu machen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal d. J. statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vorstandsorganen obliegen.

Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- g) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- 4.a. Gibt es bei Wahlen einen Gegenkandidaten so erfolgt die Abstimmung geheim. Jeder Stimmberechtigte hat auch hier nur eine Stimme schriftlich abzugeben.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Beantragte Änderung:

Die §§ 7 und 8 werden als § 3 neu gefasst.

Die bisher in § 7 nicht nummerierten Absätze werden zur Vereinheitlichung nummeriert.

In Ziffer 1 wird der Satz

"Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt hierzu ein."
eingefügt in Analogie zur bisherigen Regelung in § 6 Ziffer 5b.

Die bisher in § 7 an unterschiedlichen Stellen enthaltenen Sätze

"Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Jahres statt."

und

"Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird."

werden in der Ziffer 2 zusammengefasst, wobei hier die Worte "unverzüglich" und "vom Vorstand" gestrichen werden, ansonsten ohne inhaltliche Änderung.

Die Fristigkeit (bislang unverzüglich) ergibt sich aus Ziffer 1 und sollte mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen angemessen sein. Gerade bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann es ja wichtig sein, eine angemessene Vorlaufzeit und nicht noch eine verkürzte Vorlaufzeit zu haben. Sollte der Vorstand dem Ansinnen der Mitglieder nicht nachkommen, liegt ohnehin ein pflichtwidriges Verhalten vor; auch deshalb bedarf es einer Regelung, dass hier "unverzüglich" eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten ist, nicht.

Weiter ergibt sich bereits aus dem Satzanfang, dass der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen ist bzw. der Vorstand ja ohnehin mit der Vorbereitung und Leitung einer solchen Sitzung befasst ist. Insofern können die Worte "vom Vorstand" hier gestrichen werden. Zudem wird das Wort "dies" gestrichen (grammatikalische Korrektur). Ferner wird die Bezeichnung "1. Quartal d.J." zwecks verbesserter Lesbarkeit durch "ersten Quartal des Jahres" ersetzt.

Unter Ziffer 3 werden die Worte "anderen Vorstandsorganen" gestrichen. Da es (nach bisheriger § 5) keine weiteren Organe - und schon gar keine "Vorstandsorgane" - gibt, ist das Wort "Vorstandsorgane" hier inhaltsleer. Stattdessen wird hier "oder der Kassenprüfer" eingefügt.

Unter der Ziffer 3 wird im zweiten Satz das Wort "insbesondere" ergänzt. Hiermit soll ein eventueller Widerspruch aufgelöst werden, da der erste Satz bereits die Zuständigkeiten beschreibt und der zweite Satz damit als Einschränkung des ersten Satzes gelten könnte. Durch diese Klarstellung wird deutlich, dass der zweite Satz nur eine nähere Beschreibung der im ersten Satz genannten Zuständigkeitsfelder darstellt.

Unter der neuen Ziffer 3 a) wird ergänzt "und der Kassenprüfer", unter Ziffer 3b) werden die Wörter "des Vorstandes" durch "von Vorstandsmitgliedern" ergänzt, da nicht der gesamte Vorstand sondern nur die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Unter der neuen Ziffer 3 g) werden die Worte "der nicht dem Vorstand angehört" gestrichen. Bereits aus (der neuen) § 4 Nr. 1 ergibt sich die Zusammensetzung des Vorstandes, woraus zu schließen ist, dass Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören.

Der bislang in § 7 enthaltene Satz

"Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden."

wird wie folgt verändert und als Ziffer 4 eingefügt:

"Mitglieder können jederzeit Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Satzungsänderungsanträge, die den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben wurden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden."

Begründung: Bislang war nicht eindeutig geklärt, wie mit Anträgen zur Mitgliederversammlung umzugehen ist. Warum man bis sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen konnte (wobei hier nicht geregelt war, wie diese bekanntgegeben werden), die zwangsläufig auf der Mitgliederversammlung zu behandeln waren, Anträge die später eingehen jedoch einer 2/3-Mehrheit bedürfen, ist nicht klar. Nun wird klargestellt, dass ganzjährig Anträge gestellt werden können, auch noch während einer laufenden Mitgliederversammlung. Über diese Anträge hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Lediglich bei Satzungsänderungsanträgen, über die die Mitglieder im Rahmen der Einladung nicht informiert wurden, ist weiterhin eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Insgesamt gibt diese Regelung eine größere Flexibilität und entspricht den gelebten Gepflogenheiten. Weiterhin wird das Wort "Entscheidung" durch "Beschluss" ersetzt (Vereinheitliche Begrifflichkeit, da auch sonst von "Beschlüssen" die Rede ist).

Unter (der neuen) Ziffer 5 (Leitung der Vorstanderversammlung) wird das Wort "Vorstandsvorsitzenden" zwecks Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im gesamten Satzungstext durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.

In Ziffer 6 (Stimmberechtigung) wird um die Worte "soweit die Vorschriften des § 34 BGB einem Stimmrecht nicht entgegenstehen" ergänzt. Hier geht es um die gesetzliche, nicht abbedingbare Vorschrift, wonach ein Stimmrecht bei einer Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein nicht besteht. Ferner wird der Satz "Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden." eingefügt, bislang stand ein sinnidentischer Satz in § 3 (Mitgliedschaft).

Die bisherigen Regelungen in § 8 Nrn. 3 und 5 werden in Ziffer 8 zusammengefasst. Hierbei werden die Worte "Änderungen des Zwecks des Vereins" ergänzt um so klarzustellen, dass § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird (gemäß § 40 BGB).

Die bisherige Regelung § 8 Ziffer 4 (erster Satz) wird in Ziffer 9 umgesetzt.

Unter dem bisherigen § 8 Ziffer 4a

"Gibt es bei Wahlen einen Gegenkandidaten so erfolgt die Abstimmung geheim. Jeder Stimmberechtigte hat auch hier nur eine Stimme schriftlich abzugeben."

wird wie folgt neugefasst:

"Gibt es bei einer Wahl mehr Kandidaten als zu wählende Posten vorhanden sind, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. Sind mehrere gleichartige Posten zu besetzen, so sind zunächst die Kandidaten festzustellen. Entspricht oder unterschreitet die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so kann auch hier eine offene Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat hierbei so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind; kann aber auch hier pro Kandidat nur eine Stimme abgeben. Die Kandidaten, die dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt."

Hintergrund: Die Satzung wird hier an die gelebte Praxis angepasst, hierzu ein Beispiel: Sind drei Beisitzerposten zu besetzen und es gibt hierfür drei Kandidaten wäre bei einer engen Satzungsauslegung für die erste Beisitzerwahl eine schriftliche Abstimmung erforderlich, da es für diesen Posten drei Bewerber gibt (die Posten sind ja nicht einzelnen Kandidaten zuzuordnen), ebenso gilt dies für die zweite Wahl (ein Posten mit zwei Bewerbern). Erst bei der dritten Wahl bei dann nur noch einem Bewerber könnte eine offene Abstimmung erfolgen. Im Ergebnis wurden die drei Bewerber auf die drei Posten gewählt. Insofern macht hier eine zweifache geheime Abstimmung keinen Sinn. Daher kann auch in einem solchen Fall offen gewählt werden, wobei dann klar sein muss, dass bei Beginn der Wahl keine neuen Kandidaturen hinzukommen. In den Fällen, in denen es mehr Kandidaten als zu besetzende Posten gibt, wird zudem geregelt, wie hier zu verfahren ist, nämlich in *einem* Wahlgang, wobei diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, die Posten besetzen. Die bisherige Regelung spielte auf "einen Gegenkandidaten" an und war insofern zu eng gefasst, da es auch mehrere "Gegenkandidaten" gibt, wobei das Wort "Gegenkandidat" als bewertend empfunden werden kann, weshalb hier lediglich von "Kandidaten" (die ja alle gleichberechtigt sind) verwendet wird.

Die letzten beiden Sätze des bisherigen § 7 werden nun in Ziffer 10 geführt, ohne inhaltliche Änderung (letzter Ziffer des Paragraphen, auch in Analogie zur letzten Ziffer des neuen § 4).

Einige Zeichensetzungs- und Rechtschreibfehler wurden korrigiert.

Somit neugefasster § 3:

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt hierzu ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Kann eine Veröffentlichung auf der Homepage nicht erfolgen, so erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal, ersatzweise durch schriftlichen Versand an die Mitglieder. Mit der Veröffentlichung bzw. dem Aushang oder der Aufgabe der Einladung in die Post gilt diese als zugegangen. Der Vorstand ist gehalten, ergänzend die Mitglieder auf geeignete Weise auf die Einladung nebst Tagesordnung aufmerksam zu machen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Kassenprüfer obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,

- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - g) Wahl des Kassenprüfers.
4. Mitglieder können jederzeit Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Satzungsänderungsanträge, die den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben wurden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit die Vorschriften des § 34 BGB einem Stimmrecht nicht entgegenstehen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 9. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Gibt es bei einer Wahl mehr Kandidaten als zu wählende Posten vorhanden sind, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. Sind mehrere gleichartige Posten zu besetzen, so sind zunächst die Kandidaten festzustellen. Entspricht oder unterschreitet die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so kann auch hier eine offene Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat hierbei so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind, kann aber auch hier pro Kandidat nur eine Stimme abgeben. Die Kandidaten, die dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt.
 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden.

7. Änderungen zum § 9 (künftig § 5)

Bisheriger Inhalt:

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Bestimmung eines zweiten Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren ist entschieden. Somit steht Jahr um Jahr die Neu-/Wiederwahl eines Kassenprüfers aus. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten..

Beantragte Änderung:

Der bisherige § 9 erhält die Paragraphennummer fünf (5). Es erfolgt eine Untergliederung in drei Ordnungsnummern.

Der Satz wird ersetzt durch

"Von der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen."

(u.a. Vereinheitlichung des Begriffes "Jahresmitgliederversammlung" durch "Mitgliederversammlung").

Im dritten Satz werden die Worte "vom Vorstand" gestrichen und das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Ausgaben" ersetzt. Die nachfolgenden Sätze "Die Bestimmung eines zweiten Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren ist entschieden. Somit steht Jahr um Jahr die Neu-/Wiederwahl eines Kassenprüfers aus." werden gestrichen, da sich die Systematik einer jährlichen Neuwahl eines von zwei Kassenprüfern bereits aus dem neuen ersten Satz ergibt.

Im vierten Satz wird hinter dem Wort "unterrichten" ein Punkt gestrichen.

Somit neu gefasster § 9 (nun § 5):

§ 5 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

8. Streichung des bisherigen § 10

Bisheriger Inhalt:

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Verein zuzuführen.

Auf Antrag eines jeden Mitgliedes wird ihm eine Fotokopie der gültigen Satzung ausgehändigt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07. April 2005 beschlossen und tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister vom Amtsgericht Steinfurt eingetragen ist.

Die Satzungsänderung wurde beschlossen am 25.06.2006.

Beantragte Änderung:

§ 10 besteht zum einen aus einem Satz zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, andererseits sind dort auch Schlussbestimmungen angehängt.

Der erste Satz wird nun in § 1 Nr. 9 geführt und wird hier gestrichen.

Der zweite Satz wird in abgewandelter Form, nun in § 2 Ziffer 2, geführt.

Die verbleibenden Sätze sind durch Zeitablauf überholt bzw. z.T. bereits nicht mehr korrekt, da die Satzungsänderung vom 25.06.2006 auch nicht mehr die letzte Satzungsänderung war.

Nordwalde, 21. März 2019
gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

Nachrichtlich: Neu gefasste Satzung (maßgeblich sind die Änderungen gemäß den vorstehenden Beschlussfassungen):

Satzung des FC Schalke 04 Fanclubs BLAU-WEISS Borghorst 2005 e.V.

§ 1 Grundlagen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
FC Schalke 04 Fanclub BLAU-WEISS Borghorst 2005 e.V.
– im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt, Ortsteil Borghorst, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (nachfolgend „FC Schalke 04“ genannt) und die Organisation einer möglichst breiten Unterstützung für den FC Schalke 04, insbesondere im Raum Steinfurt-Borghorst. Weitere Ziele sind die Vertretung, Förderung und Pflege der Interessen der Anhänger und die Kameradschaft zu Anhängern des FC Schalke 04.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen nicht verfolgt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Der Verein ist Mitglied im Schalker Fan-Club Verband e.V. und kann in weiteren überörtlichen Verbänden Mitglied werden und Freundschaften mit anderen Vereinen begründen, sofern dies nicht gegen den Zweck des Vereins verstößt.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, einem gemeinnützigen Verein zuzuführen.

§ 2 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
2. Eine Vereinsmitgliedschaft setzt das vollinhaltliche Einverständnis zur Satzung des Vereins voraus. Die Satzung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierzu ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ausreichend.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über ihre Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Wird der Mitgliedsbeitrag weder zum Fälligkeitstermin noch nach Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen gezahlt, wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitgliedschaft begründet kein Anwartschaftsrecht auf das Vereinsvermögen.
8. Der Austritt aus dem Verein muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er gilt mit sofortiger Wirkung.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Dem Mitglied ist der Ausschluss unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt hierzu ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Kann eine Veröffentlichung auf der Homepage nicht erfolgen, so erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal, ersatzweise durch schriftlichen Versand an die Mitglieder. Mit der Veröffentlichung bzw. dem Aushang oder der Aufgabe der Einladung in die Post gilt diese als zugegangen. Der Vorstand ist gehalten, ergänzend die Mitglieder auf geeignete Weise auf die Einladung nebst Tagesordnung aufmerksam zu machen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Kassenprüfer obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - g) Wahl des Kassenprüfers.
4. Mitglieder können jederzeit Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Satzungsänderungsanträge, die den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben wurden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit die Vorschriften des § 34 BGB einem Stimmrecht nicht entgegenstehen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Gibt es bei einer Wahl mehr Kandidaten als zu wählende Posten vorhanden sind, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. Sind mehrere gleichartige Posten zu besetzen, so sind zunächst die Kandidaten festzustellen. Entspricht oder unterschreitet die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so kann auch hier eine offene Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Jeder Wahlberechtigte hat hierbei so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind, kann aber auch hier pro Kandidat nur eine Stimme abgeben. Die Kandidaten, die dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie sechs Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
4. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder abberufen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 5 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

2. Antrag auf Änderung der § 2 Ziffer 1 Satz 1 der neugefassten Satzung bzw. § 3 Ziffer 1 Satz 1 der bisherigen Satzung

Bisherige Fassung (auszugsweise):

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. [...]

Antrag:

Es wird beantragt, die Worte "und juristische" zu streichen.

Begründung:

Die Mitgliedschaft besteht derzeit nur aus natürlichen Personen.

Es liegt auch nach meiner Überzeugung in der Natur eines Fanclubs, dass Menschen Mitglieder sind und weniger Unternehmen. Wir sind kein Businessclub, und wollen dies auch nicht sein.

Seit Bestehen unseres Fanclubs gab es auch keine Mitgliedschaften oder -anfragen von juristischen Personen. Auch sind viele Fragen, die bei einer Mitgliedschaft von juristischen Personen erforderlich wären, bislang ungeklärt. So existiert sind juristische Mitglieder beispielsweise bislang in der Beitragsordnung nicht berücksichtigt, auch ist unklar, wer bzw. wie viele Vertreter einer juristischen Person am Vereinsleben teilnehmen dürfen.

Da bislang auch kein Regelungsbedarf besteht, wird vorgeschlagen, aus Vereinfachungsgründen die Mitgliedschaft nur natürlichen Personen zu eröffnen.

Neue Fassung (auszugsweise):

Mitglied kann jede natürliche Person werden. *[Der übrige Text bleibt unverändert.]*

Nordwalde, 21. März 2019

gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

3. Antrag auf Änderung des § 2 Ziffer 9 der neugefassten Satzung bzw. § 3 Ziffer 3 zu b) der bisherigen Satzung

Bisherige Fassung (auszugsweise):

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. [...]

Antrag:

Es wird beantragt, die Worte "auf Antrag des Vorstandes" zu streichen.

Begründung:

Es stellt eine Stärkung der Mitgliederversammlung dar, wenn auch Mitglieder einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung stellen können.

Die Regelung, dass weiterhin die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit darüber entscheidet bleibt ebenso unberührt, wie die Vorgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Neue Fassung (auszugsweise):

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. *[Der übrige Text bleibt unverändert]*

Nordwalde, 21. März 2019
gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

4. Antrag auf Änderung des § 2 Ziffer 3 der neugefassten Satzung bzw. § 3 der bisherigen Satzung

Bisherige Fassung (auszugsweise):

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Antrag:

Es wird beantragt, den Passus wie folgt neu zu fassen:

Der Verein ermöglicht den Mitgliedern die Teilhabe am Vereinsleben. Ein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins besteht nicht.

Begründung:

Die bisherige Regelung kann einen Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins begründen. Bei einer Reihe von Veranstaltungen (wie zum Beispiel Busfahrt zu Heim- oder Auswärtsspielen) können aufgrund von Ticket- und Buskapazitätsbeschränkungen jedoch nicht alle Mitglieder berücksichtigt werden. Ebenso können sich aus dem Charakter einer Vereinsveranstaltung generelle Beschränkungen ergeben, z.B. bei Jugendversammlungen oder Frauentreffen („Erwins Töchter“), die einer Teilnahme aller Mitglieder entgegenstehen.

Insofern wird beantragt, hier eine Neufassung zu treffen. Der Verein kann dabei lediglich den Mitgliedern die Teilhabe am Vereinsleben ermöglichen, ein Rechtsanspruch soll jedoch explizit nicht begründet werden können.

Nordwalde, 21. März 2019

gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

5. Antrag auf Einfügung einer Neuregelung zu § 4 Ziffer 7 (die bisherige § 4 Ziffer 7 erhält die Ziffer 8), Änderung der (neuen) § 4 Ziffer 8 bzw. Ergänzung zu § 6 Ziffer 6 der bisherigen Satzung

Antrag:

Es wird beantragt, einen neue Ziffer 7 in § 4 mit nachfolgendem Inhalt einzufügen und die bisherige Ziffer 7 als Ziffer 8 zu führen mit einer Veränderung am Textanfang; soweit die Satzung nicht wie in Antrag 1 geändert wird, ist § 6 Ziffer 6 entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern:

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Insbesondere sind Beschlüsse, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder bei denen der Verein Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 500 Euro eingeht, Dauerschuldverhältnisse mit einem Zahlungsbetrag von mehr als 500 Euro, über die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet, begründet oder Anschaffungen tätigt, bei denen nach billigem Ermessen Folgeaufwendungen von mehr als 500 Euro zu erwarten sind, in Vorstandssitzungen zu treffen. Im Übrigen regelt der Vorstand eigenverantwortlich die Umstände seiner Beschlussfassungen.
8. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *[der übrigen Text bleibt unverändert]*

Begründung:

Nach den bisherigen Regelungen ist unklar, wie der Vorstand Beschlüsse fassen kann. Der Vorstand kann nach den bisherigen Regelungen zumindest Beschlüsse in Vorstandssitzungen treffen. Ob und wie der Vorstand anderweitig agieren kann, ist hingegen nicht geregelt.

Die tägliche Praxis erfordert jedoch zuweilen eine schnelle Beschlussfassung. Nicht jede Entscheidung ist in einer Vorstandssitzung vorhersehbar, auch ist es nicht praxisrelevant, für jede Entscheidung eine Vorstandssitzung - mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche - einzuberufen.

Entscheidungen, die jedoch ohne Vorstandsbeschlüsse getroffen werden, unterliegen jedoch ggf. der Gefahr einer Einrede des Formmangels und daraus können Haftungsrisiken, insbesondere für die Entscheider, aber auch für den Verein, resultieren.

Insofern wird beantragt, dies konkreter zu fassen. Der Vorstand soll dabei eigenverantwortlich festlegen können, wie Entscheidungen getroffen werden. Hierbei muss jedoch auch dem Interesse des Vereins, dass Entscheidungen, die für den Verein insbesondere nachhaltige Folgerungen haben, weiterhin in Vorstandssitzungen getroffen werden. Insbesondere sollen dabei Entscheidungen mit einer Zahlungsverpflichtungen von mehr als 500 EUR eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen einer Vorstandssitzung bedürfen.

Nordwalde, 21. März 2019
gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

6. Änderung der (neuen) § 3 Ziffer 2 zweiter Satz der Satzung bzw. § 7 der bisherigen Satzung

Bisherige Fassung:

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(Hinweis: Im bisherigen § 7 findet sich ein ähnlicher, grammatikalisch jedoch leicht fehlerhafter Satz.)

Antrag:

Es wird beantragt, die Worte "einem Drittel der Mitglieder" zu streichen und durch "30 Mitgliedern" zu ersetzen.

Begründung:

Bei inzwischen über 500 Mitgliedern ist die Stufe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (1/3 der Mitglieder = ca. 180 Mitglieder) sehr hoch angesetzt. Es wird angeregt, diese Schwelle zu reduzieren. Eine Antragschwelle von 30 Mitgliedern sollte dabei ausreichend sein.

Neue Fassung:

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Nordwalde, 21. März 2019
gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

7. Änderung der (neuen) § 3 Ziffer 4 zweiter Satz der Satzung bzw. § 7 der bisherigen Satzung

Bisherige Fassung:

Satzungsänderungsanträge, die den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben wurden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Antrag:

Es wird beantragt, den Passus wie folgt zu ändern:

Satzungsänderungsanträge, die den Mitgliedern im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben wurden, können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum eine so hohe Hürde für weitere Anträge gestellt wird. Letztlich entscheidet die Mitgliederversammlung ja ohnehin dann über die Anträge, bei Satzungen ist zudem bereits satzungsgemäß eine 3/4-Mehrheit erforderlich (vgl. § 3 Ziffer 9 bzw. bisherige § 8 Ziffer 5). Insofern gibt es hier bereits hohe Hürden.

Im Sinne einer Stärkung der Mitgliederinteressen und der Vereinfachung von Satzungsregelungen kann hierauf m.E. verzichtet werden. Für die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkten gilt somit künftig die einfache Mehrheit (§ 3 Ziffer 8 bzw. bisherige § 8 Ziffer 3).

Nordwalde, 21. März 2019

gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)

8. Ergänzung des (neuen) § 3 Ziffer 4 der Satzung bzw. § 7 der bisherigen Satzung

Antrag:

Es wird beantragt, folgenden Satz hinzuzufügen:

Ein Antrag, der eine Auflösung des Vereins zur Folge hat oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein beinhaltet, ist den Mitgliedern entsprechend den Regelungen nach Ziffer 1 vorab bekanntzugeben.

Begründung:

Hierdurch soll vermieden werden, dass ein derartig gravierender Antrag "spontan" auf einer Mitgliederversammlung hervorgebracht wird. Hier sollen die Mitglieder vorab entsprechend informiert werden mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen, entsprechend dem in § 3 Ziffer 1 beschriebenen Verfahren. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hierfür ist nicht zwingend erforderlich.

Nordwalde, 21. März 2019

gez. Olaf Drees

(nachr.: Eine im Original unterzeichnete Fassung des Satzungsänderungsantrages liegt dem Vorstand vor)